



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Was sind Embargos?.....	5
3.	Hintergrund der Sanktionen gegen Russland.....	7
4.	Das Waffenembargo.....	9
5.	Die Ausfuhrverbote nach der Russland-Embargoverordnung.....	10
5.1	Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter (Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821- EU-Dual-Use-Verordnung).....	11
5.2	Die Verbote für Güter des Anhangs VII der Russland-Embargoverordnung.....	12
5.3	Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter und Güter des Anhangs VII gemäß Art. 2b der Russland-Embargoverordnung.....	12
5.4	Die Verbote für Güter der Feuerwaffenverordnung sowie der Güter des Anhangs XXXV.....	13
5.5	Die Verbote für Güter des Anhangs II der Russland-Embargoverordnung.....	13
5.6	Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs X der Russland-Embargoverordnung.....	14
5.7	Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XI und des Anhangs XX der Russland-Embargoverordnung.....	14
5.8	Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XVI der Russland-Embargoverordnung.....	15
5.9	Die Verbote im Zusammenhang mit Luxusgütern des Anhangs XVIII der Russland-Embargoverordnung.....	16
5.10	Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XXIII der Russland-Embargoverordnung.....	17
5.11	Die Ausnahmetatbestände von den Ausfuhrverboten.....	17
6.	Die Einfuhrverbote nach der Russland-Embargoverordnung.....	22
6.1	Das Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse des (Anhang XXVII der Russland-Embargoverordnung.....	22
6.2	Das Einfuhrverbot für Güter des Anhangs XXI der Russland-Embargoverordnung.....	23
6.3	Das Einfuhrverbot für Rohöl oder Erdölzeugnisse (Anhang XXV der Russland-Embargoverordnung).....	24
6.4	Das Einfuhrverbot für Gold des Anhangs XXVI der Russland-Embargoverordnung.....	25
6.5	Das Einfuhrverbot für Diamanten und Erzeugnisse aus Diamanten des Anhangs XXXVIII der Russland-Embargoverordnung.....	25
7.	Die Dienstleistungsverbote und weitere Beschränkungen nach der Russland-Embargoverordnung.....	27
7.1	Die Start-, Lande und Überflugverbote für russische Flugzeuge (Art. 3d der Russland-Embargoverordnung).....	27
7.2	Die Hafen- und Schleusenzugangsbeschränkungen für russische Schiffe (Art. 3ea ff der Russland-Embargoverordnung).....	27
7.3	Die Beschränkungen der Beförderung von Gütern durch russische Kraftverkehrsunternehmen (Art. 3l der Russland-Embargoverordnung).....	27
7.4	Das Transaktionsverbot nach Art. 5aa der Russland-Embargoverordnung.....	28
7.5	Das Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge (Art. 5k der Russland-Embargoverordnung).....	29
7.6	Das Verbot der Erbringung weiterer Dienstleistungen (Art. 5n der Russland-Embargoverordnung).....	29
7.7	Das Verbot der Bereitstellung von Speicherkapazitäten für Erdgas (Art. 5p der Russland-Embargoverordnung).....	32
7.8	Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Verkauf bestimmter Tankschiffe (Artikel 3q der Russland-Embargoverordnung).....	32

7.9	Meldepflichten bei Zahlungen (Artikel 5r der Russland-Embargoverordnung	32
7.10	Vertragliche Vereinbarungen zur Untersagung einer Wiederausfuhr nach Russland (Art. 12g der Russland-Embargoverordnung).....	33
8.	Die Güterlisten.....	34
9.	Besonderheiten bei dem Verkaufsverbot.....	35
10.	Nicht-gelistete Dual-Use-Güter	36
11.	Antragstellung.....	37
11.1	Allgemeine Hinweise.....	37
11.2	Ausnahmegenehmigungen	37
11.3	Unterrichtungspflichten.....	38
11.4	Voranfragen.....	38
11.5	Zuständige Genehmigungsbehörde.....	38
12.	Die „Jedermanns-Pflicht“	39
13.	Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen	40
14.	Kontakt.....	41
15.	Weiterführende Informationen	43

1. Einleitung

Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über die Handelsbeschränkungen sowie die Finanzsanktionen im Rahmen der von der Europäischen Union (EU) gegen die Russische Föderation verhängten Embargo-Regelungen vermitteln.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist zuständig, wenn sich Verbote oder Genehmigungspflichten auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen (technische Hilfe) im Zusammenhang mit Gütern beziehen (Beispiele sind u. a. Export- und Dienstleistungsbeschränkungen in Bezug auf Dual-Use-Güter). Darüber hinaus ist das BAFA Genehmigungsbehörde, wenn ausnahmsweise über eingefrorene wirtschaftliche Ressourcen verfügt werden soll (z. B. Verkauf eines eingefrorenen PKW, um den Lebensunterhalt einer gelisteten Person zu decken).

Für alle administrativen Fragen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit den von der EU verhängten Finanzsanktionen (sog. Listungen von Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Entitäten) ist die Deutsche Bundesbank die zuständige Behörde. Ansprechpartner ist hier das Servicezentrum Finanzsanktionen (www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/finanzsanktionen-609138). Nähere Informationen zu den Finanzsanktionen finden Sie im Kapitel 7.

Die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und der EU-Sanktionen, insbesondere in den Bereichen Ein- und Ausfuhr obliegt den Zollbehörden, die die geeigneten operativen Maßnahmen, ggf. in enger Abstimmung mit dem BAFA treffen, sofern sich beispielsweise Fragen zur sanktionsrechtlichen Erfassung bestimmter Güter stellen.

Für die Beschlagnahme oder anderweitige Sicherstellung von eingefrorenen Vermögensgegenständen sind nach deutschem Recht die Behörden zuständig, die mit der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung betraut sind. Eine Beschlagnahme oder Sicherstellung sind im deutschen Recht dann zulässig, wenn die Gefahr eines Sanktionsverstößes droht, beispielsweise die Gefahr besteht, dass über eingefrorene Konten verfügt wird oder es droht, dass gelistete Personen über Vermögenswerte verfügen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die private Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen grundsätzlich weiterhin zulässig ist. Hierzu ein weiteres Beispiel: Eine auf der Sanktionsliste befindliche Person darf weiterhin im eigenen Auto fahren, darf dieses aber nicht veräußern oder als Taxi nutzen.

Rechtsverstöße gegen EU-Sanktionsbestimmungen verfolgen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der nationalen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Diese Auflage des Merkblatts spiegelt die Rechtslage zum 16. Februar 2024 wider. Hauptsächlich orientieren sich die Ausführungen an den Verboten und Genehmigungspflichten für die Lieferung von Gütern und auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen, die von der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 statuiert werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Die getroffenen Aussagen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Einschätzung der zuständigen (Ermittlungs-)Behörden und Gerichte.

2. Was sind Embargos?

Nach traditionellem Verständnis sind Embargos Wirtschaftssanktionen, die gegenüber einem bestimmten Staat verhängt werden. Der Außenwirtschaftsverkehr mit diesen Staaten wird nach Maßgabe des entsprechenden Embargos eingeschränkt oder sogar komplett untersagt. Ein typisches Beispiel für ein Embargo ist das Verbot, Rüstungsgüter in einen bestimmten Staat auszuführen (sog. Waffenembargo). Embargomaßnahmen können aber – je nach Zielrichtung – auch sonstige Wirtschaftsbereiche betreffen oder gegenüber einzelnen politischen Gruppierungen sowie Individuen gelten, so etwa zur Bekämpfung des Terrorismus.

Ziel von Embargomaßnahmen ist es politischen Druck auf die vom Embargo betroffenen Beteiligten auszuüben, um diese zu einem bestimmten Handeln zu bewegen.

Sanktionsmaßnahmen werden regelmäßig auf internationaler Ebene wie den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen. Anschließend werden diese Beschlüsse – wenn erforderlich – durch EU-Verordnungen und/oder Anpassungen von nationalen Vorschriften (insb. der AWV) unmittelbar umgesetzt. „Ziel“ von Embargomaßnahmen können bestimmte Länder als auch bestimmte Personen, Personengruppen oder Unternehmen sein.

Traditionellerweise richten sich Embargomaßnahmen gegen bestimmte Länder. Dabei wird der Wirtschaftsverkehr zu bestimmten Bereichen des Embargolands eingeschränkt – abhängig davon, welche Bereiche fokussiert werden. Gegenüber welchen Staaten derzeit Embargomaßnahmen bestehen, darüber informieren mehrere Stellen; z. B. BAFA (www.bafa.de/Ausfuhr Unterpunkt: Embargos – Länder), der Zoll (www.zoll.de) sowie die EU Sanctions Map (www.sanctionsmap.eu); inkl. weitergehender Erläuterungen zu den Inhalten der Sanktionsmaßnahmen. Für einen schnellen Überblick nutzen Sie die „Übersicht über die länderbezogenen Embargomaßnahmen“, die Sie auf der Internetseite des BAFA finden (www.bafa.de/Ausfuhr Unterpunkt: Embargos – Länder).

Grundsätzlich können Embargoregelungen Beschränkungen im Hinblick auf jegliches Gut und somit jeden Geschäftsbereich enthalten. Grund hierfür ist, dass der Inhalt der Beschränkungen in Abhängigkeit zum Sanktionsziel steht. Dementsprechend können auch Bereiche beschränkt werden, die der allgemeinen Exportkontrolle nicht unterfallen. Die konkreten Güter bzw. Personen/Unternehmen, auf welche sich die Beschränkungen beziehen, werden in den Anhängen der jeweiligen Embargoverordnung genannt. Teilweise erfolgt ein Verweis auf die in der allgemeinen Exportkontrolle reglementierten Güterkreise, z. B. dem Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung.

Neben den Restriktionen in Bezug zur Ausfuhr von gelisteten Gütern werden üblicherweise hiermit zusammenhängende Sachverhalte ebenfalls eingeschränkt. So werden etwa die Finanzierung sowie die Erbringung von Dienstleistungen/Vermittlungsgeschäften zu den untersagten Ausfuhrvorhaben und den von der Embargomaßnahme betroffenen Gütern flankierend umfasst. Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich der Bestimmungen schon „vorgelagert“ beim Abschluss eines Vertrages zur Anwendung kommen kann.

Da gegen Russland auch ein Waffenembargo verhängt wurde, hat dies zugleich auch Auswirkungen auf die allgemeinen Exportkontrollbestimmungen. So ist bei Ausfuhren nach Russland auch Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) EU-Dual-Use-Verordnung zu beachten. Folge ist, dass eine Unterrichts- oder Genehmigungspflicht (auch) für nicht im Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelistete Dual-Use-Güter bestehen kann, sofern diese für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können. Bei Kenntnis einer militärischen Endverwendung müssen Exporteure die zuständigen Behörden (in Deutschland: das BAFA) unterrichten, die sodann eine Entscheidung über die Konstituierung einer Genehmigungspflicht treffen. Vergleichbares gilt i. Z. m. der technischen Unterstützung (Art. 8 EU-Dual-Use-Verordnung, § 50 Abs. I AWV).

Embargomaßnahmen können neben länderorientierten Beschränkungen auch individuell ausgerichtet sein. Das heißt, die Sanktionsmaßnahmen gelten dann nur gegenüber bestimmten Personen, Personengruppen oder Organisationen. Die „Gelisteten“ werden in den Anhängen der jeweiligen Embargoverordnung aufgeführt. Dies hat zur Folge, dass:

- deren Vermögen eingefroren wird (Einfriergebot) und
- keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen (Bereitstellungsverbot).

Der Begriff „wirtschaftliche Ressource“ umfasst hierbei jegliche Güter, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die jedoch für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Somit sind grundsätzlich alle Wirtschaftsgüter als wirtschaftliche Ressource zu betrachten. Die EU unterhält eine Datenbank, die Personen, Organisationen aufführt, gegen die Finanzsanktionen aufgrund der europäischen Bestimmungen bestehen. Diese „konsolidierte Liste“ ist abrufbar unter: eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.html

Eine Suchmöglichkeit besteht auch über die Suchfunktion der EU Sanctions Map (www.sanctionsmap.eu).

Wo sich die gelisteten Personen geografisch befinden, spielt keine Rolle. Die Beschränkungen können somit auch bei innerdeutschen Handlungen einschlägig sein. Um die Grundrechte einer Person zu wahren, sehen die Sanktionsvorschriften standardmäßig Ausnahmen zur Deckung der Grundbedürfnisse, z. B. der ärztlichen Versorgung, vor. Diese Ausnahmen gelten nur für eng umgrenzte Fallgruppen und stehen regelmäßig unter einem Genehmigungsvorbehalt.

Einschbar sind die EU-Verordnungen über die Internetseite www.eur-lex.europa.eu. Hierbei handelt es sich um das amtliche Veröffentlichungsportal der EU.

3. Hintergrund der Sanktionen gegen Russland

Mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union als Reaktion auf die unrechtmäßige Annexion der Krim und Sewastopols personenbezogene Maßnahmen erlassen, durch die die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und in der Folge auch juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen eingefroren wurden.

Zuvor hatte der Rat der Europäischen Union bereits mit der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom 5. März 2014 als Reaktion auf die Entwicklungen in der Ukraine Finanzsanktionen erlassen, durch die die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und in der Folge auch juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen eingefroren wurden. Von dieser Maßnahme sind hauptsächlich vornehmlich die früheren Mitglieder der Regierung des ehemaligen Staatspräsidenten der Ukraine, Herrn Janukowitsch, betroffen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 vom 23. Juni 2014 sind vornehmlich warenbezogene Verbote, wie in etwa ein Einfuhrverbot für Güter mit Ursprung auf der Krim und Sewastopols, sowie Finanzierungs-, Versicherungs- sowie Investitionsverbote erlassen worden. Ebenfalls werden hierdurch Ausfuhr- sowie Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und der Förderung von Öl, Gas und Mineralien statuiert.

Als Reaktion auf die Unterzeichnung eines Dekrets durch den Präsidenten der Russischen Föderation zur Anerkennung der „Unabhängigkeit und Souveränität“ der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk hat die Europäische Union umfassende Finanz- und Wirtschaftssanktionen erlassen. Die Maßnahmen gelten im Bezug zu den völkerrechtswidrig anerkannten Gebieten. Grundlage ist der Beschluss (GASP) 2022/266 des Rates vom 23. Februar, welcher durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt worden ist.

Mit der Verordnung (EU) 2022/1903 vom 6. Oktober 2022 wurde der geografische Geltungsbereich der vorgesehenen Beschränkungen auf alle nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja ausgeweitet.

Angesichts der fortdauernd ernsten Lage im Osten der Ukraine und der seinerzeit ausbleibenden Schritte Russlands den Zugang zur Absturzstelle der MH 17 zu ermöglichen sowie den Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Kombattanten über die eigene Grenze zu stoppen, beschloss die Europäische Union weitere Sanktionsmaßnahmen.

Infolgedessen hat der Rat der Europäischen Union am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP sowie die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (im Folgenden Russland-Embargoverordnung) erlassen. In Reaktion auf die fortgesetzten völkerrechtswidrigen Angriffe der russischen Streitkräfte in der Ukraine hat die EU – abgestimmt mit den USA, Großbritannien, Kanada und weiteren Partnerländern – seit dem 23. Februar 2022 mit diversen Sanktionspaketen Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Russland beschlossen. Diese Sanktionen ergänzen und verschärfen die seit 2014 bestehenden EU-Sanktionen gegen Russland.

Hieraus ergibt sich im Bezug zu Russland im wesentlichen folgende güterbezogene Beschränkungen:

Folgende Ausfuhrverbote:

- Ein Waffenembargo, d. h. ein Verbot in Zusammenhang mit den von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern
- Handelsbeschränkungen für gelistete Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 sowie
- für Güter zur Erdölexploration und -förderung (Anhang III),
- für Hochtechnologiegüter und Güter der Anti-Folterverordnung (Anhang VII),
- für Güter der Erdölraffination und Erdgasverflüssigung (Anhang X),
- für Güter der Luft- und Raumfahrtindustrie (Anhänge XI und XX),
- für Güter der Seeschifffahrt (Anhang XVI),
- für Luxusgüter (Anhang XVIII),

- für Güter zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands (Anhang XXIII) beitragen können,
- für Güter der Feuerwaffenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 258/2012) und weitere Rüstungsgüter (Anhang XXXV)

Folgende Einfuhrverbote:

- für Rüstungsgüter, d. h. Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,
- für Eisen- und Stahlerzeugnisse (Anhang XVII),
- für Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen (Anhang XXI),
- für Kohle und fossile Brennstoffe (Anhang XXII),
- für Rohöl und Erdölzeugnisse (Anhang XXV)
- sowie für Gold und Schmuckwaren (Anhänge XXVI und XXVII)

Folgende Dienstleistungsverbote:

- Technische Hilfe im Zusammenhang mit embargobehafteten Gütern,
- Start-, Lande- und Überflugverbote für russische Flugzeuge (Art. 3d),
- Hafen- und Schleusenzugangsbeschränkungen für russische Schiffe (Art. 3ea),
- Beschränkung der Beförderungen durch russische Kraftverkehrsunternehmen (Art. 3l),
- Vergabe öffentlicher Aufträge (Art. 5k),
- Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfungen, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Ingenieurdienstleistungen, IT-Beratungsdienstleistungen, Rechtsberatung, Architekturdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung und Werbung (Art. 5n) sowie das
- Verbot des Bereitstellens von Speicherkapazitäten für Erdgas für russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder in Russland niedergelassene Unternehmen (Art. 5p)

Daneben besteht nach Art. 5aa ein Verbot von Transaktionen mit bestimmten staatseigenen Unternehmen des Anhangs XIX.

Weiterhin bestehen vielfältige Beschränkungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs, beispielsweise bestehen Beschränkungen des Zugangs für bestimmte russische Unternehmen zum Kapitalmarkt der Europäischen Union.

Im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Ukraine, insbesondere den durch die frühere Regierung Janukowitsch begangenen Menschenrechtsverletzungen, der unrechtmäßigen Eingliederung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol in die Russische Föderation, sowie des russischen Angriffs auf die Ukraine und der damit einhergehenden Verletzung der Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine, bestehen somit insgesamt vier unterschiedliche Sanktionsmaßnahmen:

- Restriktive Maßnahmen gegen Russland nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
- Maßnahmen zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014
- Krim/SDewastopol nach der Verordnung (EU) Nr. 692/2014
- Restriktive Maßnahmen im Bezug zu Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja nach der Verordnung (EU) 2022/263

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die im Merkblatt beschriebenen Beschränkungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht für Ausfuhren oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen in Bezug auf die Krim oder Sewastopols gelten, da die Annexion dieser Gebiete durch Russland von der Europäischen Union nicht anerkannt wird. Diesbezüglich sind jedoch die Beschränkungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 zu beachten.

Die im Merkblatt beschriebenen Beschränkungen gelten ebenfalls nicht für Ausfuhren oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen in Bezug auf die Regionen Donezk und Luhansk, die ebenfalls nicht als Teil der Russischen Föderation anerkannt wurden. Diesbezüglich sind die Beschränkungen der Verordnung (EU) 2022/263 zu beachten.

4. Das Waffenembargo

Nach den §§ 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 AWV ist der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern (=Rüstungsgüter) sowie die Erbringung von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug zu Rüstungsgütern nach Russland grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot enthalten die §§ 76 Nr. 10, 76a AWV. Die Nutzung dieser Ausnahmen bedarf aber einer entsprechenden Ausfuhrgenehmigung.

Gemäß § 77 Abs. 1 AWV ist darüber hinaus auch die Einfuhr und der Erwerb von Rüstungsgütern verboten. Genehmigungspflichtige Ausnahmen hierzu enthält § 77 Abs. 2 AWV.

Diese Regelungen beruhen auf Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP, der durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in den §§ 74 ff. AWV in nationales Recht umgesetzt wurde.

Woran erkenne ich Rüstungsgüter?

Als Rüstungsgüter gelten alle Güter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV erfasst sind. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr unter den Stichworten „Güterlisten“, „Ausfuhrliste“ einsehen.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Krim und Sewastopols sowie die von Russland völkerrechtswidrig anerkannten Gebiete in der Ukraine nicht als Teil Russlands anzusehen sind. Ebenso werden russische Botschaften in der Europäischen Union nicht als Teil Russlands im oben genannten Sinne angesehen.

Bitte beachten Sie auch, dass Russland aufgrund des Waffenembargos als Waffenembargoland im Sinne des Art. 2 Nr. 19 und des Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) anzusehen ist.

Ebenfalls verboten ist die Erbringung technischer Hilfe für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit Rüstungsgütern [Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014].

Was ist unter technischer Hilfe zu verstehen?

Unter dem Begriff der „technischer Hilfe“ ist jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung zu verstehen; technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form ein (Art. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Darüber hinaus ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe hierfür verboten. Vom Verbot umfasst ist auch die diesbezügliche Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen.

5. Die Ausfuhrverbote nach der Russland-Embargoverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (im Folgenden Russlandembargoverordnung) enthält unterschiedliche Ausfuhrverbote. Diese beinhalten die unmittelbare oder mittelbare Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr sowie den unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.

Die Unterscheidung zwischen Ausfuhren an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zeigt, dass grundsätzlich auch vorübergehende Ausfuhren zur eigenen Verwendung in Russland durch den Ausführer von dem Verbot erfasst sind, soweit der jeweilige Verbotstatbestand hierzu keine Ausnahme enthält.

Ausfuhren an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland setzen voraus, dass sich diese in Russland befinden. Es muss sich bei dem Empfänger oder Endverwender allerdings nicht um ein Unternehmen handeln, das unter russischer Kontrolle steht. Vielmehr unterfällt auch die Ausfuhr an eigene Tochtergesellschaften in Russland den Beschränkungen der Russland-Embargoverordnungen, soweit in den einzelnen Verbotstatbeständen bestehen.

Eine mittelbare Ausfuhr liegt hierbei vor, wenn die Güter zunächst in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht werden oder in einen Drittstaat außerhalb Russlands ausgeführt werden und der Verbringer oder Ausführer Kenntnis davon hat, dass diese Güter von dort nach Russland ausgeführt werden sollen. Eine vorübergehende Ausfuhr zur Verwendung in Russland liegt aber dann nicht vor, wenn sich das erfasste Gut nur vorübergehend transportbedingt oder zum Be- und Entladen von Ladung in Russland befinden wird, im Eigentum des Ausführers verbleibt und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts ist.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Tatbestandsalternative der Verbringung nicht im Sinne einer Lieferung in andere Mitgliedstaaten der EU gemeint ist, sondern im Sinne von Transfer zu verstehen ist. Verboten sind damit Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland.

Bitte beachten Sie, dass einzelne Ausfuhrverbote um das Verbot der Durchfuhr durch Russland ergänzt wurden. In diesen Fällen ist daher nicht nur die Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland verboten, sondern auch die Durchfuhr der Güter durch Russland. Das Verbot der Durchfuhr durch Russland gilt für

- Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung),
- Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) und Güter des Anhangs XXXV der Russland-Embargoverordnung,
- Güter des Anhangs VII der Russland-Embargoverordnung,
- Güter der Anhänge XI und XX der Russland-Embargoverordnung sowie für
- ausgewählte Güter des Anhangs XXIII der Russland-Embargoverordnung, die in Anhang XXXVII dieser Verordnung aufgeführt sind.

Bitte beachten Sie, dass diese Durchfuhrverbote nur für Güter gelten, die aus der EU ausgeführt wurden. Durchfuhren durch Russland mit dem Ziel der Einfuhr in die EU oder in einen anderen Drittstaat werden hiervon nicht beschränkt.

Im Einzelnen bestehen folgende Ausfuhrverbote:

5.1 Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter (Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821- EU-Dual-Use-Verordnung)

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Abs. 1a der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen. Wie einleitend dargestellt, erfasst dieses Verbot nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfuhren durch Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 2 Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 2 Abs. 2 lit. b) sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 2 Abs. 2 lit. c).

Hinweis:

Bei der Formulierung des Art. 2 der Russland-Embargoverordnung hat die Europäische Union die Formulierung „Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ genutzt. Gemeint sind hierbei alle Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung. Dies ergibt sich aus Art. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung finden Sie u. a. auf unserer Internetseite: www.bafa.de/ausfuhr unter den Stichworten „Güterlisten“, „Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung“.

Hinweis: Was ist unter Vermittlungsdiensten zu verstehen?

Gemäß Art. 1 lit. d) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst der Begriff „Vermittlungsdienste“:

- die Aushandlung oder Veranlassung von Geschäften zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch von einem Drittland aus in ein anderes Drittland, oder
- den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch dann, wenn sie sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland.

Der Begriff der Vermittlungsdienste entspricht daher weitgehend dem aus dem allgemeinen Exportkontrollrecht bekannten Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts.

Hinweis: Beschäftigung russischer Staatsangehöriger in Deutschland am Beispiel von russischen Wissenschaftlern

Für die Beschäftigung von russischen Wissenschaftlern könnte das Verbot der technischen Hilfe im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung einschlägig sein (Art. 2 Abs. 2 lit. a) Russland-Embargoverordnung). Anders als die Iran-Embargo-Verordnung bezieht sich das Verbot allerdings nicht auf „russische Personen“ weltweit, sodass kein generelles Verbot gilt. Das Verbot setzt vielmehr voraus, dass die technische Hilfe entweder für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder unmittelbar oder mittelbar zur Verwendung in Russland erfolgt.

Hinsichtlich der Beschäftigung von russischen Gastwissenschaftlern in Deutschland könnte eine mittelbare technische Hilfe in Russland erfolgen, wenn z. B. die Forschungsergebnisse dort weiterverwendet würden. Dies ist jedoch eine Frage des Einzelfalls, die Sie entsprechend überprüfen müssten.

5.2 Die Verbote für Güter des Anhangs VII der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 2a Abs. I und 1a der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter des Anhangs VII dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen. Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfuhren durch Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs VII (Art. 2a Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs VII (Art. 2a Abs. 2 lit. b) sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen Gütern (Art. 2a Abs. 2 lit. c).

Anhang VII enthält nicht gelistete Dual-Use-Güter, die nach Einschätzung der Europäischen Union zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang VII der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter tatsächlich für die in Art. 2a der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Verwendungen bestimmt sind, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Art. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht in den Abs. 3, 4 und 5 diverse Ausnahmetatbestände von den Verboten der Art. 2a Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vor.

5.3 Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter und Güter des Anhangs VII gemäß Art. 2b der Russland-Embargoverordnung

Sofern der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie von Gütern des Anhang VII unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Anhang IV aufgeführt sind, erfolgen soll, bestehen, abweichend von den Art. 2 und Art. 2a der Russland-Embargoverordnung, nur eingeschränkte Möglichkeiten der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn

- diese Güter oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder
- wenn diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wurde.

Hinweis:

Genehmigungen nach Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung, die als Endverwender eine in Anhang IV genannten Organisation betreffen, treten außer Kraft, soweit diese nicht auf der Grundlage des Art. 2b der Russland-Embargoverordnung erteilt wurden.

Hinweis:

Die Ausnahmen der Art. 2 und Art. 2a der Russland-Embargoverordnung sind nicht anwendbar.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass für die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände des Art. 2b der Russland-Embargoverordnung die Beantragung einer Genehmigung erforderlich ist. Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung nutzen Sie bitte das Formular, das Sie auch für die Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung nutzen, soweit Sie gelistete Dual-Use-Güter ausführen. Sie müssen dann keine zwei Genehmigungen beantragen.

5.4 Die Verbote für Güter der Feuerwaffenverordnung sowie der Güter des Anhangs XXXV

Gemäß Art. 2aa ist es verboten, Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 sowie Güter des Anhangs XXXV der Russland-Embargoverordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen.

Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfuhren durch Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit den genannten Gütern (Art. 2aa Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern (Art. 2aa Abs. 2 lit. b) sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 2aa Abs. 2 lit. c).

Betroffen von diesem Verbot sind Feuerwaffen und andere Waffen. Soweit diese auch dem Waffenembargo des § 74 der AWV unterliegen, sind somit beide Verbotstatbestände zu beachten.

Hinweis:

Bei der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 handelt es sich um die sog. Feuerwaffenverordnung. Diese finden Sie hier: eur-lex.europa.eu/eli/reg/2012/258/deu

Hinweis:

Beachten Sie, dass Genehmigungen, die auf der Grundlage des Art. 4 der Feuerwaffenverordnung erteilt wurden, von dem Verbot überlagert werden und außer Kraft treten.

Ausnahmetatbestände bestehen keine.

5.5 Die Verbote für Güter des Anhangs II der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3 Abs. I der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter des Anhangs II dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3 Abs. 2 lit. a),

- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3 Abs. 2 lit. b) sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3 Abs. 2 lit. c).

Anhang II enthält Güter, die zur Verwendung bei der Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten geeignet sind. Bitte beachten Sie, dass die Verbote für alle Güter des Anhangs II generell gelten, d. h. insbesondere nicht davon abhängen, ob die Güter tatsächlich für die in Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Verwendungen bestimmt sind.

Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht in den Abs. 3, 4, 5 und 6 Ausnahmetatbestände von den Verboten der Art. 3 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vor (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 4.5.4).

5.6 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs X der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3b Abs. I der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter des Anhangs X dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3 b Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3b Abs. 2 lit. b) sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3b Abs. 2 lit. c).

Anhang X enthält Güter, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können. Bitte beachten Sie, dass die Verbote für alle Güter des Anhangs X generell gelten, d. h. insbesondere nicht davon abhängen, ob die Güter tatsächlich für die in Art. 3b der Russland-Embargoverordnung genannten Verwendungen bestimmt sind.

Art. 3b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht in den Abs. 3 und 4 Ausnahmetatbestände von den Verboten der Art. 3b Abs. 1 und 2 der Russland-Embargoverordnung vor.

5.7 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XI und des Anhangs XX der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3c Abs. I und 1a der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter der Anhänge XI und XX dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen. Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfuhren durch Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen in Bezug auf die in den Anhängen XI und XX genannten Güter an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland (Art. 3c Abs. 2),
- das Verbot die folgenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu erbringen, wenn sich diese Tätigkeiten auf Güter der Anhänge XI oder XX beziehen:

- Überholung,
 - Reparatur,
 - Inspektion,
 - Ersatz,
 - Modifizierung
 - Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle.
- das Verbot der Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste im Zusammenhang mit den Gütern der Anhänge XXI oder XX (Art. 3c Abs. 4 lit. a),
 - das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern der Anhänge XI und XX (Art. 3c Abs. 4 lit. b) sowie
 - das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3c Abs. 4 lit. c).

Anhang XI enthält Güter, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XI der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter tatsächlich für die in Art. 3c der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Verwendungen bestimmt sind, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Anhang XX enthält Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive.

Art. 3c der Russland-Embargoverordnung sieht in den Abs. 6 bis 6d Ausnahmetatbestände von den Verboten der Art. 3c der Russland-Embargoverordnung vor.

5.8 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XVI der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3f Abs. I der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter des Anhangs XVI dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen.

Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland, sondern auch Durchfuhren durch die EU mit den in Art. 3f genannten Endbestimmungen.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste im Zusammenhang mit den Gütern des Anhangs XVI (Art. 3f Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern der Anhänge XI und XX (Art. 3f Abs. 2 lit. b) sowie
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3f Abs. 2 lit. c).

Anhang XVI enthält Güter und Technologien der Seeschifffahrt. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XVI der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter tatsächlich für die Seeschifffahrt bestimmt sind, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Art. 3f der Russland-Embargoverordnung sieht in den Abs. 3 bis 4 Ausnahmetatbestände von den Verboten des Art. 3f der Russland-Embargoverordnung vor.

5.9 Die Verbote im Zusammenhang mit Luxusgütern des Anhangs XVIII der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3h Abs. I der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter des Anhangs XVIII dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen.

Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland, sondern auch Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste im Zusammenhang mit den Gütern des Anhangs XVIII (Art. 3h Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern der Anhänge XI und XX (Art. 3h Abs. 2 lit. b) sowie
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3h Abs. 2 lit. c).

Anhang XVIII enthält Luxusgüter. Bitte beachten Sie, dass dem Ordnungsgeber bei der Bewertung, ob ein Luxusgut vorliegt, ein weitgehender Beurteilungsspielraum zukommt. Anhang XVIII kann daher auch Güter erfassen, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Luxusgüter bezeichnet würden.

Zum Teil sind für diese Luxusgüter in Anhang XVIII bestimmte Mindestwerte pro Stück vorgesehen. Diese Werte werden beispielhaft durch die Formulierung „im Wert von mehr als 750 EUR“ festgelegt. Sofern der Anhang hinsichtlich des Werts nichts Abweichendes bestimmt, gilt das Verbot für die in Anhang XVIII aufgeführten Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt (Art. 3h Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung). Unter „Stück“ ist hierbei das Gut in der jeweiligen Ausgestaltung zum Gebrauch/Verzehr zu verstehen. (z. B. die einzelne Flasche Wein, das Fass Bier oder eine Zigarren-Kiste, eine verpackte Zigarre etc.).

Entscheidend ist grundsätzlich der Wert des in Rechnung gestellten Entgelts. Dies gilt auch bei der Ausfuhr von Ersatz- oder Zubehörteilen. Wenn bei der Lieferung von Zubehör/Ersatzteilen kein in Rechnung gestelltes Entgelt in Bezug auf das Fahrzeug, für das sie bestimmt sind vorliegt, ist grundsätzlich vom Marktpreis für Neuwagen in Deutschland, d. h. vom Grundlistenpreis des Fahrzeugtyps, auszugehen. Dieser Preis ist widerlegbar durch den konkreten Verkaufspreis des Fahrzeugs aus der EU, für das Zubehör/Ersatzteile bestimmt sind. Damit ein Ersatzteil vom Luxusgüterembargo erfasst ist, müssen drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- Das Ersatzteil muss in Anhang XVIII Nr. 17 der VO (EU) 833/2014 gegen Russland gelistet sein,
- einen Wert von mehr als 300 EUR haben und
- für ein Fahrzeug mit einem Wert von über 50.000 EUR (bzw. 5.000 EUR) bestimmt sein.

Sofern zum Verwendungszweck keine Angaben in der Zollanmeldung enthalten sind, wird von der Bestimmtheit ausgegangen, wenn das Ersatzteil objektiv technisch für die Verwendung in einem Fahrzeug mit einem Wert von über 50.000 EUR (bzw. 5.000 EUR) geeignet ist. Dies kann durch den Nachweis eines anderen Verwendungszwecks widerlegt werden.

Hinweis zu Fahrzeugen für die Beförderung von Personen:

Nummer 17 des Anhangs XVIII erfasst Fahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg mit im Wert von mehr als 50.000 EUR/Stück, einschließlich Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte, Zugmechanismen für Standseilbahnen oder Motorräder im Wert von mehr als 5.000 EUR/Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür. Ausgangspunkt der Erfassung sind somit Fahrzeuge für die Beförderung von Personen. Fahrzeuge, die

ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, wie etwa Handelsschiffe, Stückgutfrachter oder Tankschiffe, sind somit nicht erfasst.

Von dem Verbot nach Art. 3h der Russland-Embargoverordnung nach Art. 3h Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung ausgenommen sind Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind oder für die persönlichen Güter der Mitarbeiter.

Daneben können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für die Verbringung oder Ausfuhr von Kulturgütern nach Russland, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind (Art. 3h Abs. 3) sowie für den Verkauf oder die Lieferung eines Schiffs des KN-Codes 8901 10 00 oder 8901 90 00 oder die Bereitstellung damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe bis zum 31. Dezember 2023 an eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland oder zur Verwendung in Russland, sofern das Schiff sich am 24. Juni 2023 physisch in Russland befand und für die Verwendung in Russland bestimmt ist, die Flagge der Russischen Föderation im Rahmen einer Bareboat-Charter-Registrierung geführt hat, die ursprünglich vor dem 24. Februar 2022 erfolgte, die juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland kein militärischer Endnutzer ist und das Schiff nicht für militärische Zwecke nutzen wird und der Verkauf oder die Lieferung nicht zugunsten einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung erfolgt oder den in dieser Verordnung vorgesehenen restriktiven Maßnahmen unterliegt (Art. 3h Abs. 4). Weitere Ausnahmen, etwa zur Erfüllung eines Altvertrags, bestehen nicht.

5.10 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XXIII der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3k Abs. I der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Güter des Anhangs XXIII dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen. Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland, sondern auch Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3k Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3k Abs. 2 lit. b) sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3k Abs. 2 Buchstabe c).

Anhang XXIII enthält nicht gelistete Dual-Use-Güter, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XXIII der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter im Einzelfall tatsächlich zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Art. 3k der Russland-Embargoverordnung sieht in den Abs. 3 bis 5b Ausnahmetatbestände von den Verboten des Art. 3k der Russland-Embargoverordnung vor.

5.11 Die Ausnahmetatbestände von den Ausfuhrverboten

Die Verbotstatbestände der Russland-Embargoverordnung sehen diverse Ausnahmetatbestände vor, die teilweise ohne Genehmigung des BAFA und teilweise nur mit vorheriger Genehmigung des BAFA genutzt werden können.

Sofern genehmigungsfreie Ausnahmetatbestände genutzt werden können, ist zu berücksichtigen, dass deren Nutzung nach den Art. 2a und Art. 2b der Russland-Embargoverordnung dem BAFA angezeigt werden müssen. Daneben ist zu

berücksichtigen, dass die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung einer Genehmigungspflicht nach dieser Verordnung bedarf. Dass die Ausfuhr nach der Russland-Embargoverordnung genehmigungsfrei möglich ist, ändert an dem Genehmigungsvorbehalt des Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung nichts.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass das BAFA nicht überprüft, ob die Voraussetzungen der genehmigungsfreien Ausnahmetatbestände im Einzelfall erfüllt sind. Die Prüfung ist von Ihnen als Ausfühler eigenständig vorzunehmen und ist durch die Unterrichtung nicht ersetzt.

Ferner muss der Ausfühler im Rahmen der Zollanmeldung erklären, dass die Güter im Rahmen der einschlägigen Ausnahmeregelung ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen der Art. 2 Abs. 3 lit. f) und lit. g) sowie der inhaltsgleichen Ausnahmen in Art. 2a Abs. 3 lit. f) und lit. g) der Russland-Embargoverordnung.

Grundvoraussetzung Nichtmilitärischer Endnutzer und keine militärischen Zwecke

Allen Ausnahmetatbeständen ist gemein, dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer erfolgen muss. Der Begriff „Nichtmilitärische Endnutzer“ ist hierbei eng auszulegen.

Ein militärischer Zweck ist zu bejahen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Endnutzer Angehöriger der Streitkräfte sein könnte bzw. es sich bei dem Endempfänger um eine Einrichtung handelt, die den Streitkräften unterstellt ist und/oder unter Kontrolle und/oder Einflussnahme der Streitkräfte stehen oder hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten.

Mischempfänger mit militärischen Geschäftsfeldern und Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Unternehmen stehen, oder solche, die (auch) militärische Güter herstellen, sind nicht als „Nichtmilitärischer Endnutzer“ einzustufen. Ausnahmetatbestände kommen somit nicht zur Anwendung. Hinweise auf eine militärische Ausrichtung des Endnutzers können u. a. entnommen werden:

- Internetseite
- Firmenprofil
- Öffentlich zugängliche Datenbanken und Medien
- Bisherige Lieferbeziehungen
- Militärische Qualitätsanforderungen an die Güter

Bei der Antragsbearbeitung spielt es aufgrund der Ausnahmetatbestände der Russland-Embargoverordnung somit eine entscheidende Rolle, wer im Einzelfall Empfänger/Endverwender des Gutes sein soll und wofür dieser im konkreten Fall das Gut zu nutzen beabsichtigt.

Bei der Stellung von Anträgen auf Genehmigung von Ausfuhren nach Russland sollten Sie deshalb möglichst umfassende und detaillierte Informationen zum Empfänger/Endverwender einreichen, insbesondere ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten Endverwendung des Gutes. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen u. a. von Ihrem Vertragspartner oder auch aus anderen öffentlichen Quellen einzuholen. Ggfs. kann eine unverbindliche Rückfrage bei der das Geschäft finanzierenden Finanzinstitut hilfreich sein.

Bitte beachten Sie es weiteren, dass die nachfolgenden Darstellungen nicht auf jeden Ausnahmetatbestand eingehen, sondern sich auf die Darstellung der am häufigsten angefragten Ausnahmen beschränkt. Eine eigenverantwortliche Prüfung möglicher Ausnahmetatbestände bei dem jeweiligen Verbotstatbestand ist daher vor der Inanspruchnahme einer Ausnahme unumgänglich.

Humanitäre Zwecke

Der Begriff der humanitären Zwecke ist eng auszulegen und kann grundsätzlich nur bejaht werden, wenn der humanitäre Zweck im Vordergrund des Vorhabens steht und der Abwendung oder Eindämmung von Notlagen dient. Ausfuhren aus erwerbswirtschaftlichen Gründen können grundsätzlich nicht als Ausfuhren zu humanitären Zweck

anerkannt werden, selbst wenn die auszuführenden Güter mittelbar auch der Gesundheit oder dem Wohlergehen der Bevölkerung dienen.

Beispiel:

Die Ausfuhr von Ersatzteilen zum Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage kann grundsätzlich nicht als humanitärer Zweck angesehen werden, da die Abwendung oder Eindämmung von Notlagen nicht im Vordergrund der Ausfuhren steht.

Medizinische oder pharmazeutische Zwecke

Ausfuhren zu medizinischen Zwecken liegen insbesondere dann vor, wenn Medizinprodukte ausgeführt werden. Bei der Frage, wann ein Medizinprodukt vorliegt, kann die Verordnung (EU) 2017/745 als Orientierung herangezogen werden. Ausfuhren zu pharmazeutischen Zwecken können insbesondere bei Ausfuhren zur Herstellung und Prüfung von Medizin- und Arzneiprodukten angenommen werden.

Das Altvertragsprivileg

Die verschiedenen Verbotstatbestände sehen in der Regel ein sog. Altvertragsprivileg vor, d. h. Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Verbots geschlossen wurden, können innerhalb gewisser Zeiträume noch erfüllt werden. Bei der Frage der Erfüllung kommt es hierbei auf die Erfüllung der güterbezogenen Leistungspflicht an. Ob die Erfüllung der Gegenleistung – in der Regel die Kaufpreiszahlung – ebenfalls innerhalb des Übergangszeitraums erfolgt, ist demgegenüber nicht maßgeblich.

Lediglich bei den Verbotstatbeständen des Art. 2 (gelistete Dual-Use-Güter) und des Art. 2a (Güter des Anhangs VII) ist die Erfüllung des Altvertrags nicht auf bestimmte Zeiträume begrenzt. Erforderlich ist hier allerdings, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor dem 1. Mai 2022 beim BAFA gestellt worden sein muss.

Einzelheiten bezüglich der Antragsstellung entnehmen Sie bitte nachfolgend Abschnitt XI dieses Merkblatts.

Hinweis:

Das Altvertragsprivileg kann nur genutzt werden, wenn die konkrete einzelne Lieferverpflichtung vor dem jeweiligen Stichtag begründet wurde. Leistungspflichten, deren Begründung von (noch nicht erfolgten) weiteren Handlungen der Vertragsparteien oder Dritter abhängen, unterfallen dem Altvertragsprivileg nicht.

Besonderheiten bei den Verboten nach Art. 2b der Russland-Embargoverordnung

Art. 2b der Russland-Embargoverordnung schränkt die regelmäßig angeordneten Ausnahmetatbestände dahingehend ein, dass ausschließlich die genehmigungspflichtigen Ausnahmen des Art. 2b Abs. 1 herangezogen werden können. Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn die Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder wenn die Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wurde.

Die Ausnahmetatbestände nach Art. 12b der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 12b Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung können Ausnahmen von den Ausfuhrverboten nach den Art. 2, 2a, 3, 3b, 3c, 3f, 3h und 3k der Russland-Embargoverordnung genehmigt werden, wenn der Verkauf, die Ausfuhr, die Lieferung, die Verbringung sowie die Lizenzierung oder Gewährung von Rechten auf Zugang oder Weiterverwendung für

- den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, und

- sich die Güter und Technologien sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung oder einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,
- keine hinreichenden Gründe zu der Annahme vorliegen, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- die betreffenden Güter und Technologien sich physisch in Russland befanden, bevor die jeweiligen Verbote nach Art. 2, 2a, 3, 3b, 3c, 3f, 3h oder 3k für diese Güter und Technologien in Kraft traten.

Betroffen von dieser Ausnahmemöglichkeit sind die Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie die Güter der Anhänge VII, X, XI, XVI, XVII, XX und XXIII der Russland-Embargoverordnung.

Beachten Sie bitte, dass die beantragten Leistungen bis zum 30. Juni 2024 erbracht worden sein müssen. Es reicht nicht aus, wenn die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt erteilt wurde.

Gemäß Art. 12b Abs. 1a der Russland-Embargoverordnung können Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot nach Art. 3 der Russland-Embargoverordnung bis zum 30. September 2024 genehmigt werden, wenn der Verkauf, die Ausfuhr, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus einem Gemeinschaftsunternehmen, das vor dem 24. Februar 2022 nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder gegründet wurde, eine russische juristische Person, Organisation oder Einrichtung umfasst und eine Gasinfrastruktur zwischen Russland und Drittländern betreibt, unbedingt erforderlich ist.

Betroffen von dieser Ausnahmemöglichkeit sind die Güter des Anhangs II der Russland-Embargoverordnung.

Gemäß Art. 12b Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung können Ausnahmen von den Einfuhrverboten der Art. 3g und 3i der Russland-Embargoverordnung genehmigt werden, wenn die Einfuhr oder die Verbringung von in den Anhängen XVII und XXI aufgeführten Gütern

- für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind,
- die Güter sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung oder einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet, und
- die betreffenden Güter befanden sich physisch in Russland, bevor die jeweiligen Verbote nach Art 3g und 3i der Russland-Embargoverordnung für diese Güter in Kraft traten.

Beachten Sie bitte, dass die beantragten Leistungen bis zum 30. September 2023 erbracht worden sein müssen. Es reicht nicht aus, wenn die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt erteilt wurde.

Gemäß Art. 12b Abs. 2a kann die weitere Erbringung der dort genannten Dienstleistungen bis zum 31. März 2024 genehmigen, wenn

- die Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind,
- die Dienstleistungen für die aus dem Abzug von Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten erbracht werden und keine hinreichenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar für die Regierung Russlands oder für einen militärischen Endnutzer erbracht werden oder eine militärische Endverwendung in Russland haben könnten.

Daneben kann die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen abweichend von Art. 5n Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung bis zum 31. März 2024 genehmigt werden, wenn diese rechtlich erforderlich sind, um den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, abzuschließen.

Auch hier gilt, dass die beantragten und genehmigten Dienstleistungen bis zum vorgesehenen Stichtag (31. März 2024) erbracht worden sein müssen.

6. Die Einfuhrverbote nach der Russland-Embargoverordnung

Neben den oben dargestellten Ausfuhrverboten enthält die Russland-Embargoverordnung auch unterschiedliche Verbote für den unmittelbaren oder mittelbaren Kauf, für die Einfuhr oder Verbringung in die Union. Entgegen den – insoweit überschießenden Wortlaut – gelten diese Verbote aber nicht, wenn die Güter legal eingeführt wurden und im Anschluss hieran erworben oder weiterbefördert werden. Auch Zahlungen für sanktionskonform importierte Güter bleiben grundsätzlich möglich, es sei denn, der Kauf dieser Güter von einem Unternehmen in Russland erfolgt unabhängig von der vorherigen Einfuhr, etwa wenn die Einfuhr durch ein russisches Unternehmen zum Zwecke des nachfolgenden Abverkaufs nach einer Präsentation oder Messe erfolgte. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Sinn und Zweck des Importverbots. Da das Ausfuhrgeschäft aus russischer Sicht bereits abgeschlossen ist, hätte ein weitergehendes Verbot keine Sanktionswirkung mehr.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die Einfuhrverbote auf Güter beziehen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Güter, die keinen russischen Ursprung haben und lediglich durch Russland transportiert werden, unterfallen den Einfuhrverboten nicht.

Auch Güter, die ausschließlich für Verpackungs- bzw. Versendungs- oder Beförderungszwecke verwendet werden, im Eigentum des deutschen oder europäischen Einführers stehen und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sind nicht von den Einfuhrverboten umfasst. Dies betrifft beispielsweise Holzpaletten, Kabeltrommeln oder Bier- und Weinfässer.

Bei dem Kaufverbot handelt es sich um ein eigenständiges Verbot, dass nicht mit einer Einfuhr oder Beförderung in die Union zusammenfallen muss. Vielmehr ist ein Kauf von einem russischen Unternehmen auch dann untersagt, wenn die Güter anschließend in ein anderes Land geliefert werden oder in Russland verbleiben sollen.

Das Verbot der Einfuhr und der Beförderung bezieht sich nicht nur auf endgültige Lieferungen, sondern auch auf vorübergehende. Dies bedeutet, dass auch vorübergehende Einfuhren grundsätzlich verboten sind.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass das BAFA für die Bewertung der Zulässigkeit von Einfuhren nicht zuständig ist. Zuständig für die Überwachung der Ein- und Ausfuhren sind die Zollbehörden. Das BAFA wäre nur zuständig, wenn die Einfuhr einer Genehmigung nach der Russland-Embargoverordnung bedürfte. Dies ist aber nur in seltenen Fällen der Fall, etwa wenn die Einfuhr, der Kauf oder die Beförderung für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder für den persönlichen Gebrauch von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und ihren unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich ist (Art. 3i Abs. 3a für Güter des Anhangs XXI).

Im Einzelnen bestehen folgende Einfuhrverbote:

6.1 Das Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse des (Anhang XXVII der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3g Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, die in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Gleichermaßen ist es verboten, diese Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden.

Daneben ist es nach Art. 3g Abs. 1 lit. d) der Russland-Embargoverordnung seit dem 30. September 2023 verboten, diese Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter

Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

Für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 und für Güter des KN-Codes 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2028 für Güter der KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90. Für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass das BAFA für die Umsetzung und Überwachung des Art. 3g der Russland-Embargoverordnung nicht zuständig ist. Dies gilt insbesondere auch für Fragen der Nachweisführung.

Das Einfuhrverbot wird ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3g Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

6.2 Das Einfuhrverbot für Güter des Anhangs XXI der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3i Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Gleichermaßen ist es verboten, diese Güter unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XXI aufgeführten Güter zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden.

Anhang XXI enthält Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XXI der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter im Einzelfall tatsächlich erhebliche Einnahmen generieren, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant, insbesondere muss mit der Einfuhr kein erwerbswirtschaftlicher Zweck verfolgt werden. Wie einleitend bereits dargestellt, erfassen die Einfuhrverbote auch vorübergehende Einfuhren.

Anhang XXI erfasst u. a. Kaviar, Minerale, Reifen, Hydrazine, Holz und Möbel, aber auch Kraftfahrzeuge des KN-Codes 8703. Unerheblich ist dabei, ob die Kraftfahrzeuge endgültig oder vorübergehend eingeführt werden und privat oder gewerblich genutzt werden, solange sie unter den in Anhang XXI aufgeführten KN-Code fallen (z. B. KN-Code 8703) und ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Die Dauer des Aufenthalts in der Union sowie das Zollverfahren, in das das Fahrzeug überführt wird (z. B. Überführung in den freien Verkehr oder vorübergehende Verwendung), ist ebenfalls irrelevant.

Das Einfuhrverbot wird ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3g Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Ausnahmen von diesen Verboten finden sich in den Absätzen 3a bis 3e des Art. 3i der Russland-Embargoverordnung.

Eine Ausnahme besteht insbesondere gemäß Art. 3i Abs. 3aa der Russland-Embargoverordnung für die Einfuhr von Gütern für den ausschließlich persönlichen Gebrauch durch in die Union einreisende natürliche Personen oder ihre unmittelbaren Familienangehörigen, soweit es sich um persönliche Gegenstände handelt, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und offenkundig nicht zum Verkauf bestimmt sind. Zur Nutzung dieser Ausnahme muss keine Genehmigung beim BAFA eingeholt werden. Sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Einfuhr durch das BAFA im Rahmen der anzuwendenden Zollverfahren gestattet.

Bitte beachten Sie, dass diese Ausnahme nicht für Fahrzeuge des KN-Codes 8703 gilt, da hierfür in den Abs. 3ab und 3ac des Art. 3i der Russland-Embargoverordnung speziellere Regelungen vorgesehen sind.

Für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen des KN-Codes 8703 besteht eine genehmigungsfreie Ausnahme, sofern die Kraftfahrzeuge über ein Diplomatenkennzeichen verfügen und für die Arbeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen – einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen – oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder für den persönlichen Gebrauch ihres Personals und ihrer unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich sind.

Gemäß Art. 3i Abs. 3ab der Russland-Embargoverordnung kann die Einfuhr eines Fahrzeugs des KN-Codes 8703 genehmigt werden, wenn dieses nicht zum Verkauf bestimmt ist und sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines unmittelbaren Familienangehörigen befindet, der seinen Wohnsitz in Russland hat und das Fahrzeug ausschließlich zum persönlichen Gebrauch in die Union einführt.

Im Falle einer geplanten Rückführung der PKW sind allerdings die Beschränkungen des Art. 3k der Russland-Embargoverordnung zu beachten.

Weitere genehmigungsfreie Ausnahmen sind für die in Art. 3i Abs. 3cd, 3da, 3e spezifizierten Fälle vorgesehen.

Daneben enthalten die Absätze 3ca und 3cb des Art. 3i der Russland-Embargoverordnung für bestimmte Güter des Anhangs XXI eine genehmigungsfreie Ausnahme, sofern die Verträge vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden und bis zum 20. März 2024 bzw. bis zum 20. Dezember 2024 erfüllt werden.

Die Verbote gelten bis 31. Dezember 2024 bzw. 31. Dezember 2025 nicht für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von in Anhang XXI neu aufgeführten Waren der Pos. 7201 und 7203, im Rahmen eines jeweiligen Einfuhrmengenkontingentsystems (Art. 3i Abs. 3cc und 3cd der Russland-Embargoverordnung).

Abweichend von den oben genannten Verboten kann das BAFA eine Ausnahmegenehmigung für die in Art. 3 Abs. 3c der Russland-Embargoverordnung bezeichneten Fälle (vor allem für zivile Nuklearprojekte) erteilen.

Ferner regelt Art. 12b eine genehmigungspflichtige Ausnahme für Güter des Anhangs XXI zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen in Russland. Voraussetzung ist, dass sich die Güter bereits vor Inkrafttreten der Verbote in Russland befanden und im Eigentum eines EU-Staatsangehörigen oder eines EU-Unternehmens befinden oder sich im Eigentum eines in Russland niedergelassenen Unternehmens befinden, dass sich im Eigentum oder unter der Kontrolle oder gemeinsamen Kontrolle eines EU-Unternehmens befindet und die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist.

6.3 Das Einfuhrverbot für Rohöl oder Erdölerzeugnisse (Anhang XXV der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 3m Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, die in Anhang XXV aufgeführten Rohöle und Rohölerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Gleichmaßen ist es verboten, diese Güter unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XXV aufgeführten Güter zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden.

Das Einfuhrverbot wird ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3m Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Soweit der Handel mit Drittländern betroffen ist, sieht Art. 3m der Russland-Embargoverordnung weitere Beschränkungen der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Handel mit Drittländern oder der Vermittlung oder der Beförderung in Drittländer von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, zu erbringen, einschließlich durch Umladungen zwischen Schiffen, vor. Durch Art. 3m der Russland-Embargoverordnung soll insbesondere dem sog. Price Cap Rechnung getragen werden. Ziel des

Preisobergrenzenmechanismus ist die Senkung der russischen Einnahmen aus dem Verkauf von Rohöl und Rohölerzeugnissen.

6.4 Das Einfuhrverbot für Gold des Anhangs XXVI der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3o Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, das in Anhang XXVI aufgeführte Gold unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde. Gleichmaßen ist es verboten, diese Güter unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XXVI aufgeführten Güter zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden.

Weiterhin ist es nach Art. 3o Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung verboten, die in Anhang XXVI aufgeführten Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der von Erzeugnisse verarbeitet wurden, die in Anhang XXVI aufgeführt sind und ihren Ursprung in Russland hatten oder aus Russland ausgeführt wurden.

Daneben ist es nach Art. 3o Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung verboten, die in Anhang XXVII aufgeführten Güter unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

Das Verbot des Art. 3o Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung gilt nicht in Fällen der persönlichen Verwendung von in die Europäische Union reisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, sofern sich die Güter im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Die Einfuhrverbote werden ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Dienste oder Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3o Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Die Anhänge XXVI und XXVII der Russland-Embargoverordnung erfassen Gold, Goldmünzen, Schmuckwaren aus Edelmetallen sowie Gold- und Silberschmiedewaren.

6.5 Das Einfuhrverbot für Diamanten und Erzeugnisse aus Diamanten des Anhangs XXXVIII der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 3p Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es ab dem 1. Januar 2024 verboten, in Anhang XXXVIII A, B und C der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurden.

Daneben ist es nach Art. 3p Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung ab dem 1. Januar 2024 ist es verboten, in Anhang XXXVIII A, B und C der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten jeglichen Ursprungs enthalten, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie durch das Hoheitsgebiet Russlands durchgeführt wurden.

Weiterhin ist es nach Art. 3p Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ab dem 1. März 2024 verboten, in Anhang XXXVIII A Teil A der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland verarbeitet werden, Diamanten mit einem Gewicht von mindestens 1,0 Karat pro Diamant enthalten, deren Ursprung in Russland ist oder die aus Russland ausgeführt wurden.

Ergänzend hierzu ist es nach Art. 3p Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung ab dem 1. September 2024 verboten, in Anhang XXXVIII A, B und C der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland verarbeitet wurden, aus Diamanten mit Ursprung in Russland oder aus aus Russland ausgeführten Diamanten bestehen oder diese enthalten, mit einem Gewicht von mindestens 0,5 Karat oder 0,1 Gramm pro Diamant.

Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 des Art. 3p der Russland-Embargoverordnung müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Diamanten oder der Erzeugnisse vorlegen, die Diamanten enthalten, die als Betriebsmittel für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet werden.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass das BAFA für die Umsetzung und Überwachung des Art. 3p der Russland-Embargoverordnung nicht zuständig ist. Dies gilt insbesondere auch für Fragen der Nachweisführung.

Ab dem 1. September 2024 müssen die auf der Rückverfolgbarkeit beruhenden Nachweise ein entsprechendes Zertifikat enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt werden.

Die Einfuhrverbote werden ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Dienste sowie Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3o Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Abweichend von den dargestellten Verboten können die zuständigen Behörden die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind, genehmigen.

7. Die Dienstleistungsverbote und weitere Beschränkungen nach der Russland-Embargoverordnung

7.1 Die Start-, Lande und Überflugverbote für russische Flugzeuge (Art. 3d der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 3d Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es Luftfahrzeugen, die von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden oder Luftfahrzeugen, die in Russland registriert sind sowie nicht in Russland registrierten Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum russischer natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden oder von diesen gechartert werden oder anderweitig unter deren Kontrolle stehen, untersagt, im Hoheitsgebiet der Union zu landen, vom Hoheitsgebiet der Union zu starten, oder das Hoheitsgebiet der Union zu überfliegen.

Dieses Verbot gilt nicht für Notlandungen oder Notüberflüge. Daneben können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn das Landen, Starten oder Überfliegen für humanitäre Zwecke oder für andere mit den Zielen der Russland-Embargoverordnung im Einklang stehende Zwecke erforderlich ist.

7.2 Die Hafen- und Schleusenzugangsbeschränkungen für russische Schiffe (Art. 3ea ff der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 3ea Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Schiffen, die unter der Flagge Russlands registriert sind, den Zugang zu Häfen und Schleusen im Gebiet der Union zu gewähren. Schiffe in diesem Sinne sind Schiffe im Anwendungsbereich der einschlägigen internationalen Übereinkommen, Jachten mit einer Länge von 15 Metern oder mehr, die keine Fracht und höchstens zwölf Passagiere befördern sowie Sportboote oder Wassermotorräder im Sinne der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Verbote gelten nicht, wenn ein Schiff, das Hilfe benötigt, einen Notliegeplatz sucht, bei einem Nothafenanlauf aus Gründen der maritimen Sicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See.

Daneben können nach Art. 3ea Abs. 5 der Russland-Embargoverordnung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn der Zugang zu Häfen oder Schleusen für bestimmte Zwecke erforderlich ist. Zu diesen Zwecken zählen insbesondere humanitäre Zwecke sowie der Kauf, die Einfuhr oder der Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemittel, soweit deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach der Russland-Embargoverordnung gestattet ist.

Daneben ist die Gewährung des Zugangs zu Schleusen und Häfen nach den Art. 3eb und Art. 3ec der Russland-Embargoverordnung auch dann verboten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Schiff gegen die Verbote der Einfuhr oder Beförderung von Rohöl und Rohölerzeugnissen der Art. 3m Abs. 1, 2 und Art. 3n Abs. 1 und Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung verstößt oder wenn es unter Verstoß gegen die SOLAS-Regel V/19 Abs. 2.4 ihr automatisches Schiffsidentifizierungssystem illegal stört, abschaltet oder auf andere Weise deaktiviert, und russisches Rohöl und russische Erdölerzeugnisse befördert, die den Verboten nach Art. 3m Absätze 1 und 2 und Art. 3n Absätze 1 und 4 der Russland-Embargoverordnung unterliegen.

7.3 Die Beschränkungen der Beförderung von Gütern durch russische Kraftverkehrsunternehmen (Art. 3l der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 3l der Russland-Embargoverordnung ist es in Russland niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern. Dieses

Verbot gilt auch für die Beförderung von Gütern mit in Russland zugelassenen Anhängern oder Sattelanhängern, auch wenn diese Anhänger oder Sattelanhänger von in anderen Ländern zugelassenen Lastkraftwagen gezogen werden. Das Beförderungsverbot gilt nur für Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in Russland. Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Union sind daher nicht betroffen. Entscheidend ist, mit welchem Kraftverkehrsunternehmen der Beförderungsvertrag besteht, das heißt wer vom Ausführer oder Empfänger mit der verantwortlichen Durchführung des Transports der Güter beauftragt wurde. Demnach ist das Verbot auch einschlägig, wenn das russische Unternehmen lediglich mit der Abwicklung der Beförderung beauftragt wurde und den Transport logistisch organisiert, der reine Transport innerhalb der EU aber durch Subunternehmen aus anderen Ländern durchgeführt wird. Auf das Kennzeichen des transportierenden LKW's kommt es hingegen nicht an.

Nach Art. 3l Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung können Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung erteilt werden, wenn diese für bestimmte Zwecke erforderlich ist. Zu diesen Zwecken zählen insbesondere humanitäre Zwecke, Tätigkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen in Russland sowie der Kauf, die Einfuhr oder der Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemittel, soweit deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach der Russland-Embargoverordnung gestattet ist. Hierbei können mehrere Lieferungen derselben genehmigten Güter, die durch das gleiche russische Transportunternehmen befördert werden und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, in einer Genehmigung zusammengefasst werden. In diesem Fall hat der Inhaber der Genehmigung die Ausnutzung der Genehmigung eigenverantwortlich in geeigneter und nachvollziehbarer Weise auf einem dieser Genehmigung zugeordneten Abschreibebblatt zu dokumentieren.

Hinweis:

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Formular „Sonstige Anfrage“ in dem elektronischen Antragsportal ELAN-K2 Ausfuhr. Dem Antrag ist das Formular Antrag Auf Genehmigung zur Beförderung von Gütern beizufügen. Weitere Unterlagen werden nicht benötigt.

7.4 Das Transaktionsverbot nach Art. 5aa der Russland-Embargoverordnung

Gemäß Art. 5aa Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar Geschäfte zu tätigen mit den in Anhang XIX aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen (Art. 5aa Abs. 1 lit. a) oder mit einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX aufgeführten Organisationen gehalten werden (Art. 5aa Abs. 1 lit. b) oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen (Art. 5aa Abs. 1 lit. b) oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b aufgeführten Organisationen handelt (Art. 5aa Abs. 1 lit. c).

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Art. 5aa Abs. 1 lit. b) der Russland-Embargoverordnung für Tochterunternehmen der in Anhang XIX gelisteten Unternehmen eine abschließende Bewertung trifft. Innerhalb der EU niedergelassene Tochterunternehmen sind danach nicht von dem Transaktionsverbot erfasst. Art. 5aa Abs. 1 lit. c) der Russland-Embargoverordnung adressiert hingegen solche Unternehmen und Entitäten, die sich nicht in einem Konzernverbund mit den gelisteten Unternehmen befinden.

Das Transaktionsverbot des Art. 5aa Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung wird ergänzt durch das Verbot, Posten in den Leitungsgremien einer der vorgenannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu bekleiden.

Für beide Verbotstatbestände sieht Art. 5aa der Russland-Embargoverordnung die Möglichkeit vor, in begrenzten Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilen zu können. Dies betrifft u. a. Transaktionen im Zusammenhang mit pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln und Transaktionen, die für die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens, das vor dem 16. März 2022 eingegangen wurde, bis zum 31. Dezember 2024 unbedingt erforderlich sind. Eine weitere genehmigungspflichtige Ausnahme besteht für Transaktionen, die für den Abzug von Investitionen und den Rückzug eines in der Union niedergelassenen Unternehmens aus einer in Abs. 1 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bis zum 31. Dezember 2024 unbedingt erforderlich sind (Art. 5aa Abs. 3a).

In Anhang XIX sind solche juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt, die die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei denen Russland und seine Regierung oder Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung hat oder Russland und seine Regierung oder Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

7.5 Das Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge (Art. 5k der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 5k Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, bestimmte, in Art. 5k Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung genannte, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an bestimmte Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen. Betroffen von diesem Verbot sind Aufträge oder Konzessionen oder die fortgesetzte Vertragserfüllung an bzw. mit

- russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen natürlichen Personen oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der o. g. Organisationen gehalten werden, oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der o. g. Organisationen handeln,

einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen – Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Unter den in Art. 5k Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung genannten Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Hierzu hat das BAFA die Allgemeine Genehmigung Nr. 31 erlassen. Diese finden Sie hier:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_agg31_oeffentliche-auftraege_2023_09.pdf

7.6 Das Verbot der Erbringung weiterer Dienstleistungen (Art. 5n der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 5n Abs. 1 bis Abs. 2a der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Dienstleistungen in den dort näher bezeichneten Bereichen für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung sowie Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung und Werbung.

Die Erbringung von Dienstleistungen für in der EU oder in Drittstaaten (außer Russland) niedergelassene Tochterunternehmen russischer Unternehmen ist hierbei grundsätzlich zulässig, weil es sich bei diesen nicht um „in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen“ im Sinne von Art. 5n Abs. 1 bis Abs. 2a handelt. Anders verhält es sich aber, wenn diese Dienstleistung (mittelbar) für die russische Muttergesellschaft erbracht würde. Der Umstand, dass die Tochtergesellschaft in der EU oder in einem Drittstaat auf der Basis der erbrachten Dienstleistungen ihre geschäftlichen Aktivitäten fortführen und Gewinne erzielen kann, die ggf. an die russische Muttergesellschaft ausgeschüttet werden könnten, reicht zur Annahme einer verbotenen mittelbaren Dienstleistung zugunsten der russischen Muttergesellschaft nicht aus, weil die Muttergesellschaft nur in allgemeiner Form und sozusagen reflexhaft von der in der EU erbrachten Dienstleistung profitieren würde. Anders wäre es, wenn die Dienstleistung als solche an die Muttergesellschaft „weitergereicht“ würde, beispielsweise indem die EU-Tochter ihrerseits gleichartige Dienstleistungen gegenüber ihrer RUS Muttergesellschaft erbringt.

Seit dem 12. Sanktionspaket (Verordnung EU 2023/2878 vom 18.12.2023) ist es nach Art. 5n Abs. 2b der Russland-Embargoverordnung darüber hinaus verboten, Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX der Russland-Embargoverordnung unmittelbar oder mittelbar an

die Regierung Russlands oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen oder bereitzustellen.

Daneben ist es nach Art. 5n Abs. 3a der Russland-Embargoverordnung verboten, für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1, 2, 2a und 2b des Art. 5n der Russland-Embargoverordnung genannten Waren und Dienstleistungen zu erbringen.

Von diesen Verboten sind die in den Abs. 5 bis Abs. 9 näher bezeichneten Dienstleistungen ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise Rechtsberatungsdienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem EU-Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern die Erbringung dieser Dienstleistungen mit den Zielen der Russland-Embargoverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Einklang stehen.

Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus Art. 5n Abs. 7 der Russland-Embargoverordnung, wonach der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern des Anhangs XXXIV der Russland-Embargoverordnung sowie die Erbringung der o. g. Dienstleistungen – mit Ausnahme der Dienstleistungen nach Art. 5n Abs. 3a der Russland-Embargoverordnung –, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden, genehmigungsfrei erbracht werden können. Die Ausnahme in Art. 5n Abs. 7 soll sicherstellen, dass russische Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen weiterhin die Dienstleistungen erhalten, die sie zur Fortsetzung ihrer legalen Geschäftstätigkeit benötigen. Zwar sollen nur solche Dienstleistungen zulässig sein, die „ausschließlich“ der Tochtergesellschaft zugutekommen. Es ist aber unbeachtlich, wenn auch russische Kunden des Tochterunternehmens sozusagen reflexhaft von den aus der EU erbrachten Dienstleistungen profitieren, wenn bzw. weil sie ganz allgemein Leistungen der RUS Tochter in Anspruch nehmen. Anders würde es sich verhalten, wenn die Dienstleistung als solche „weitergereicht“ würde, beispielsweise indem die RUS Tochter ihrerseits gleichartige Dienstleistungen ggü. RUS Kunden erbringt.

Hinweis

Empfänger des Rechtsgeschäfts oder der Dienstleistung muss ein Unternehmen sein, das sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet.

Der Begriff des Eigentums wird genauso ausgelegt wie in dem entsprechenden EU-Leitfaden für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen. Danach reicht eine Mehrheitsbeteiligung (50 plus 1) eines EU- oder Partnerstaat-Unternehmens aus. Auch den Begriff der Kontrolle ist entsprechend des EU-Leitfadens auszulegen.

Daneben ist die Ausnahme nach Art. 5n Abs. 7 der Russland-Embargoverordnung nicht auf die Nutzung durch die jeweilige Muttergesellschaft beschränkt. Dem Wortlaut des Art. 5n Abs. 7 der Russland-Embargoverordnung kann eine solche Einschränkung nicht entnommen werden.

Die genehmigungsfreie Ausnahme nach Art. 5n Abs. 7 der Russland-Embargoverordnung ist jedoch zeitlich befristet. Nach dem 20. Juni 2024 bedürfen die dort beschriebenen Handlungen und Rechtsgeschäfte nach Art. 5n Abs. 10 Buchstabe h) der Russland-Embargoverordnung einer Genehmigung.

Daneben kann die Erbringung der Dienstleistung nach Art. 5n Abs. 9a und Abs. 10 der Russland-Embargoverordnung genehmigt werden.

Nach hiesiger Bewertung besteht bislang grundsätzlich keine Anforderlichkeit, die Erbringung der o. g. Dienstleistungen für die in Art. 5n Abs. 10 Buchstaben c) und h) der Russland-Embargoverordnung genannten Zwecke ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen. Für die in den Abs. 1 bis 3a des Art. 5n der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen hat das BAFA daher die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 erlassen.

Diese umfasst den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern des Anhangs XXXIV der Russland-Embargoverordnung sowie die Erbringung der in Art. 5n Abs. 1 bis 3a der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Dienstleistungen, sofern diese

- für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich ist oder
- sofern die Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen für die ausschließliche Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden, erforderlich ist.

Hinweis

Bei einer Allgemeinen Genehmigung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des §35 S. 2 VwVfG. Die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung muss nicht einzeln beantragt werden. Vielmehr kann die Allgemeine Genehmigung unmittelbar genutzt werden, wenn die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung müssen sich jedoch vor der erstmaligen Nutzung oder innerhalb von 30 Tagen danach als Nutzer registrieren. Die Registrierung kann mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems elektronisch erstellt oder per E-Mail an allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de übermittelt werden. Hierbei reicht es aus, mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, die Allgemeine Genehmigung ab einem bestimmten Zeitpunkt nutzen zu wollen oder genutzt zu haben.

Diese Allgemeine Genehmigung kann nur von Inländern im Sinne des § 2 Abs. 15 AWG sowie von deutschen Staatsangehörigen, die außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union ansässig sind und gemäß Art. 13 Buchstabe c) der Russland-Embargoverordnung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, genutzt werden. Deutsche Staatsangehörige, die die Allgemeine Genehmigung in Anspruch nehmen, dürfen sich hierbei ausländischer Gesellschaften bedienen.

Die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Genehmigung getätigten Handlungen oder Rechtsgeschäfte sind vom Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung per E-Mail an allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de wie folgt zu melden:

- In den Fällen der Nummern 3.1a) bis 3.1c) dieser Allgemeinen Genehmigung muss die Meldung die Angabe des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers beinhalten, wobei es ausreicht, die jeweils erste Leistungserbringung zu melden. Nachfolgende Leistungserbringungen an denselben Leistungsempfänger müssen auch dann nicht gemeldet werden, wenn es sich um unterschiedliche Leistungen handelt.
- In den Fällen der Nummern 3.1d) bis 3.1f) der Allgemeinen Genehmigung muss die Meldung die Angabe des Leistungserbringers, des Leistungsempfängers und des Unternehmens beinhalten, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Leistungsempfänger steht. Ausreichend ist es, die jeweils erste Leistungserbringung zu melden. Nachfolgende Leistungserbringungen an denselben Leistungsempfänger müssen auch dann nicht gemeldet werden, wenn es sich um unterschiedliche Leistungen handelt.

Die Meldungen sind vor oder spätestens 30 Tage nach Beginn der Leistungserbringung zu übermitteln.

Hinweis

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 41 finden Sie hier

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html

7.7 Das Verbot der Bereitstellung von Speicherkapazitäten für Erdgas (Art. 5p der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 5p Abs. 1 ist es - mit Ausnahme des zu Speicherzwecken genutzten Teils von Flüssigerdgasanlagen - verboten, in einer Speichereinrichtung im Sinne von Art. 2 Nummer 9 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Speicherkapazität im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nummer 28 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bereitzustellen für russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Gemäß Art. 5p Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung kann die Bereitstellung von Speicherkapazität genehmigt werden, wenn dies für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderlich ist.

7.8 Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Verkauf bestimmter Tankschiffe (Artikel 3q der Russland-Embargoverordnung)

Gemäß Art. 3q Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU, natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union gegründet wurden, untersagt, Tankschiffe zur Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV der Russland-Embargoverordnung, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen oder anderweitig das Eigentum daran zu übertragen. Der Verkauf von oder die anderweitige Übertragung des Eigentums an Tankschiffen zur Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV der Russland-Embargoverordnung, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, kann genehmigt werden.

Jeder Verkauf von oder andere jede Abrede zur Übertragung des Eigentums an Tankschiffen zur Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV der Russland-Embargoverordnung, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, in ein Drittland durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union gegründet wurden, ist den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Eigentümer des Tankschiffes hat oder in dem er seinen Wohnsitz hat oder niedergelassen ist, unverzüglich zu melden.

Die Meldung muss zumindest die folgenden Informationen enthalten: die Identität des Verkäufers und diejenige des Käufers sowie gegebenenfalls die Gründungsunterlagen des Verkäufers und des Käufers – einschließlich der Beteiligungsstruktur und des Managements – sowie die IMO-Schiffskennnummer des Tankschiffes, den Namen des Schiffs und sein Rufzeichen.

Daneben ist auch jeder Verkauf von oder sonstige Übertragung des Eigentums an den o. g. Tankschiffen nach dem 5. Dezember 2022 und vor dem 19. Dezember 2023 ist den zuständigen Behörden vor dem 20. Februar 2024 zu melden. Zuständig zur Entgegennahme der Meldung ist in Deutschland das BAFA.

7.9 Meldepflichten bei Zahlungen (Artikel 5r der Russland-Embargoverordnung)

Nach Art. 5r der Russland-Embargoverordnung müssen in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar gehalten werden von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland ab dem 1. Mai 2024 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100 000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden. Zuständig zur Entgegennahme dieser Meldungen ist die Deutsche Bundesbank.

7.10 Vertragliche Vereinbarungen zur Untersagung einer Wiederausfuhr nach Russland (Art. 12g der Russland-Embargoverordnung)

Nach Art. 12g der Russland-Embargoverordnung müssen die Ausführer bei einem Verkauf, einer Lieferung, einer Verbringung oder Ausfuhr von Gütern, die in den Anhängen XI, XX und XXXV der Russland-Embargoverordnung aufgeführt sind, oder von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XL der vorliegenden Verordnung oder von Feuerwaffen und Munition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Drittland ab dem 20. März 2024 die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen, soweit der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder Ausfuhr nicht in die in Anhang VIII der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Partnerländer erfolgt.

Hierbei sollen Ausführer sicherstellen, dass die Vereinbarung mit dem Vertragspartner aus dem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen die geschlossene vertragliche Verpflichtung angemessene Abhilfemaßnahmen enthält. Verstößt der Vertragspartner aus dem Drittland gegen diese eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, haben die Ausführer die zuständige Behörde hierüber zu unterrichten, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass das BAFA für die Auslegung und Überwachung dieser sog. „No-Russia-Clause“ nicht zuständig ist und dementsprechend auch keine Fragen hierzu beantworten kann.

8. Die Güterlisten

Die Russland-Embargoverordnung nutzt unterschiedliche Arten von Güterlisten. So wird in Art. 2 und in Art. 2aa der Russland-Embargoverordnung auf bereits bestehende Güterlisten verwiesen, nämlich auf Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie auf Anhang I der Feuerwaffenverordnung. Daneben enthält Anhang VII eine Güterliste, die weitgehend durch technische Beschreibungen der einzelnen Güter geprägt ist. Die in den übrigen Güteranhängen der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Güter werden dagegen anhand ihrer Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur, sog. KN-Code) aufgeführt.

Die Einstufung von Gütern in diese Güterpositionen erfolgt anhand des KN-Codes und der Güterbeschreibung bzw. der Warenbezeichnung. Der teilweise vorkommende Zusatz „ex“ bedeutet, dass aus dem Warenkorb der genannten Warenverzeichnisnummer nur die in Textform genannten Güter von den Restriktionen der jeweiligen Verbotsnorm erfasst werden.

Grundsätzlich obliegt es jedem Wirtschaftsbeteiligten selbst seine Güter anhand der Kombinierten Nomenklatur einzustufen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit eine verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) einzuholen. Die VZTA gewährleistet Rechtssicherheit bei der Einreihung der Güter in die Kombinierte Nomenklatur. Weiterführende Informationen diesbezüglich finden Sie unter www.zoll.de unter dem Stichwort „vZTA“.

Wenn Sie keine vZTA beantragen möchten, können Sie weiterhin:

- eine unverbindliche Zolltarifauskunft bei der Zentralen Auskunft des Zolls einholen (Kontakt: Zentrale Auskunft, Tel. 0351 44834-510, E-Mail: info.privat@zoll.de)
- oder die TARIC-Website konsultieren, wo Sie den Warencode beim Blättern in der Nomenklatur oder mithilfe einer Suche anhand von Stichworten finden
- oder die Suchmaschine der Kombinierten Nomenklatur auf der EUROSTAT-Website verwenden (nur in Englisch verfügbar).

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Bestimmung eines KN-Codes ohne VZTA die Zollbehörden oder das BAFA eine solche zur Bearbeitung des Vorganges einfordern können.

Die unterschiedliche Art der Verwendung von und Darstellung in Güterlisten hat auch Auswirkungen auf die sog. Bestandteilsregelung:

- Für gelistete Dual-Use-Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung gilt deren Vorbemerkung Nr. 2. Danach darf der Zweck der Kontrollen nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können). Erfasste Bestandteile infizieren somit die Hauptsache, wenn es sich bei dem Bestandteil um ein Hauptelement des Ausfuhrguts handelt und es leicht entfernbar ist.
- Anhang VII der Russland-Embargoverordnung enthält eine eigene Bestandteilsregelung. Danach sind vorbehaltlich des sog. Umgehungsverbots (Art. 12 der Russland-Embargoverordnung) nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung. Dies bedeutet, dass es für die Erfassung nach Anhang VII der Russland-Embargoverordnung nur auf das auszuführende Gesamtgut ankommt. Bestandteile des auszuführenden Gesamtguts sind damit nicht eigenständig zu betrachten.
- Soweit die Güter über ihre jeweilige Warenverzeichnisnummer in den Güterlisten erfasst sind, gibt es keine Bestandteilsregelung. Die Erfassung der Güter richtet sich vielmehr ausschließlich nach der Warenverzeichnisnummer des auszuführenden Guts. Ob dieses Gut Bestandteile enthält, die bei einer eigenständigen Ausfuhr von einer anderen Warenverzeichnisnummer erfasst wären, ist unerheblich.

9. Besonderheiten bei dem Verkaufsverbot

Wie dargelegt, enthalten die in Abschnitt V dargelegten Verbote nicht nur ein Verbot der Ausfuhr, sondern auch das Verbot die von den jeweiligen Verboten betroffenen Güter unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen. Dies bedeutet, dass nicht erst die Ausfuhr, sondern bereits der Abschluss eines Kaufvertrages verboten oder genehmigungspflichtig sein kann. Es ist daher erforderlich, dass Sie sich bereits vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den entsprechenden Embargoregelungen auseinandersetzen.

Ob eine Vereinbarung als rechtsverbindlich und damit als Vertrag oder als rechtlich unverbindlich anzusehen ist, ist eine Frage der zivilrechtlichen Auslegung der jeweiligen Vereinbarung, zu der das BAFA grundsätzlich keine Stellung beziehen kann. Dies gilt insbesondere für den Abschluss aufschiebend bedingter Verträge.

Als Hilfestellung für die Vereinbarung aufschiebend bedingter Verträge, finden Sie untenstehend eine entsprechende Musterklausel. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Musterklausel lediglich um eine rechtlich unverbindliche Version handelt, welche eine eigenverantwortliche Einzelfallprüfung nicht ersetzt.

Durch Verwendung dieser Musterklausel machen Sie jedenfalls deutlich, dass Sie sich über das Bestehen (eventueller) Genehmigungserfordernisse im Klaren sind und eine rechtliche Bindung nur eingehen wollen, wenn die konkret erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Musterklausel:

(Deutsch)

Es wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Deutschland, die erforderliche(n) Genehmigung(en) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der unter ... bezeichneten Güter/Technologien zur Verwendung in Russland alternativ an ... (Russische Person/Organisation/Einrichtung) erteilt.

(Englisch)

It is hereby expressly stated that the legally binding conclusion of this contract is subject to the condition precedent that a prior authorization for the sale, supply, transfer, and/or export of the goods/technology listed in section ... for use in Russia alternatively to ... (Russian person, entity or body) is granted by the Office of Economic Affairs and Export Control (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Germany.

Zu beachten ist, dass sich bereits im Zuge der Vertragsverhandlungen genehmigungspflichtige Tatbestände ergeben können. So stellt z. B. die Übersendung von technischen Unterlagen im Vorfeld des Abschlusses eines Kaufvertrages eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn es sich bei den Unterlagen um gelistete Technologie handelt. Auch die Beratung eines potentiellen Kunden kann je nach Sachverhalt eine technische Hilfe darstellen und somit ebenfalls eigenständig genehmigungspflichtig sein.

10. Nicht-gelistete Dual-Use-Güter

Neben den Regelungen der Russland-Embargoverordnung gelten auch weiterhin die Genehmigungstatbestände der Art. 4 EU-Dual-Use-Verordnung und Art. 5 EU-Dual-Use-Verordnung für nicht gelistete Dual-Use-Güter.

Hinweis:

Unter den Begriff „nicht-gelistete Dual-Use-Güter“ fallen alle Güter mit zivilem und militärischem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Diese nicht-gelisteten Dual-Use-Güter können aber auch insbesondere als Güter in den Anhängen II, VII, X, XI, XVI oder XXIII der Russland-Embargoverordnung erfasst sein. Dies bedarf jeweils einer gesonderten zusätzlichen Überprüfung.

Die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter nach Russland ist grundsätzlich verboten, wenn diese in den einschlägigen Güteranhängen der Russland-Embargoverordnung aufgeführt sind, soweit keine Ausnahmeregelungen bestehen.

Aus Art. 4 EU-Dual-Use-Verordnung können sich Genehmigungspflichten ergeben, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder im Zusammenhang mit zur Ausbringung solcher Waffen geeigneter Flugkörper, Art. 4 Abs. 1 lit. a) EU-Dual-Use-Verordnung oder
- für eine konventionelle militärische Endverwendung im Waffenembargoland gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) EU-Dual-Use-Verordnung.
Als konventionelle militärische Endverwendung in diesem Sinne gelten:
 - der Einbau in militärische Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind,
 - die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind,
 - die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind.
- als Bestandteile für zuvor ohne erforderliche Genehmigung ausgeführte Rüstungsgüter bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 4 Abs. 1 lit. c) EU-Dual-Use-Verordnung).

Eine Genehmigungspflicht für nicht in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelistete Güter für digitale Überwachung (Art. 2 Nr. 20 EU-Dual-Use-Verordnung) kann sich aufgrund von Art. 5 EU-Dual-Use-Verordnung ergeben, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung durch das BAFA bekannt ist, dass die Güter im Zusammenhang mit interner Repression, anderen schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte sowie schwerwiegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Sind Sie hinsichtlich einer Verwendung der Güter im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 der EU-Dual-Use-Verordnung im Zweifel, so wird empfohlen einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Beschränkungen nach Art. 4 und Art. 5 der EU-Dual-Use-Verordnung auch dann gelten, wenn die Ausfuhr auf einem sog. Altvertrag beruht. Dies gilt, wie das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 22. Februar 2018 (Akt.: 5 K 2253/16.F) bestätigt hat, auch für die Anwendung des Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

11. Antragstellung

11.1 Allgemeine Hinweise

Die Antragstellung erfolgt vollelektronisch über das ELAN-K2 Ausfuhr-System des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de/ausfuhr (Punkt „Antragsstellung“ „ELAN-K2 Ausfuhr“). Für die Antragstellung gelten die allgemeinen Regelungen und Verfahren, d. h. es gibt grundsätzlich keine gesonderten Antragsformulare bzw. -erfordernisse für nach der Russland-Embargoverordnung genehmigungsfähigen Lieferungen oder Dienstleistungen.

Sofern Sie einen Antrag beim BAFA über das ELAN-K2-Ausfuhr-System stellen, benötigen Sie einen Zugang zu dem System. Dafür ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Für die Registrierung ist eine EORI-Nummer (internationale Zollnummer) erforderlich. Auch Privatpersonen, die genehmigungspflichtige Güter ausführen wollen, müssen im Besitz einer gültigen EORI-Nummer sein. Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich bei der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement beantragt werden. Informationen zur Beantragung finden Sie auf der Internetseite des Zolls.

Das System ist selbsterklärend und bietet zu fast allen Feldern eine Ausfüllhilfe an (blauer Punkt). Für die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung verwenden Sie im ELAN-K2 Ausfuhr-System unter Punkt „Neue Vorgänge“ das Formular „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungs-genehmigung, Nullbescheid“

Hinweis zur optimierten Antragsstellung:

Weitere Allgemeine Informationen finden Sie im [Merkblatt Optimierte Antragsstellung](#).

Anfragen oder Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung bzw. eines Nullbescheides werden in technischer und juristischer Hinsicht vollständig und umfassend nach allen in Betracht kommenden Verbotstatbeständen und Genehmigungspflichten des nationalen Rechts und der Vorgaben der EU-Verordnungen überprüft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens nicht auf eine bloße Bewertung der Gütererfassung und der güterbezogenen Verbote und Genehmigungspflichten beschränkt ist. Vielmehr werden alle Verbote und Beschränkungen sämtlicher einschlägiger Vorschriften, insbesondere auch das Verbot der Erbringung technischer Hilfe sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, geprüft.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung sind die von Ihnen übermittelten Angaben und Informationen zum Sachverhalt. Die Sachverhaltsangaben werden auf Ihre Plausibilität geprüft und der Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens zugrunde gelegt. Daher sollten Sie sich im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung Ihres Antrags schon im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung benötigt werden und diese vollständig übermitteln, damit zeitaufwendige Rückfragen vermieden werden können.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigung nach Russland sollten Sie einen höheren Zeitbedarf einplanen. Daher sollten Sie den Antrag frühzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr stellen und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Welcher Zeitrahmen von der Antragsbearbeitung in Anspruch genommen wird, hängt vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht allgemein festlegen.

11.2 Ausnahmegenehmigungen

Bei der beabsichtigten Inanspruchnahme einer der genehmigungsfähigen Ausnahmen von den Verboten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollten Angaben dazu gemacht werden, welcher Ausnahmetatbestand einschlägig ist. Entsprechende Nachweise sollten dem Antrag beigelegt werden.

Ferner ist möglichst umfassend und detailliert – sofern erforderlich – darzulegen, dass die Güter für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endverwender bestimmt sind. Insbesondere sollten ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten

Endverwendung des Gutes beigefügt werden. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen u. a. von Ihrem Vertragspartner oder auch aus anderen öffentlichen Quellen einzuholen. Ggfs. kann eine unverbindliche Rückfrage bei der das Geschäft finanzierenden Finanzinstitut hilfreich sein

11.3 Unterrichtungspflichten

Die Russland-Embargoverordnung sieht an verschiedenen Stellen Unterrichtungspflichten vor.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 und Art. 2a Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung müssen Ausführende das BAFA innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr über die erstmalige Anwendung der betreffenden Ausnahmeregelung nach Art. 2 Abs. 3 lit. a) bis g) bzw. nach Art. 2a Abs. 3 lit. a) bis g) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterrichten.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung müssen Ausführende, die das Altvertragsprivileg des Art. 3 Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung in Anspruch nehmen, das BAFA fünf Arbeitstage vor Erfüllung des jeweiligen Vertrages über dessen Erfüllung unterrichten.

Die Unterrichtung erfolgt über eine Sonstige Anfrage über das ELAN-K2 Ausfuhr-System. Die Einreichung weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich. Im Anschluss erhält der anmeldende Ausführende ein Schreiben, in dem das BAFA den Erhalt der Meldung bestätigt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass das BAFA nicht überprüft, ob die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands im Einzelfall erfüllt sind. Die Prüfung ist von Ihnen als Ausführende eigenständig vorzunehmen und ist durch die Unterrichtung nicht ersetzt.

11.4 Vorausfragen

Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Ausfuhrvorhaben unter die in diesem Merkblatt dargestellten Beschränkungen fällt, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verwendung nicht gelisteter Dual-Use-Güter im Sinne des Art. 4 oder Art. 5 EU-Dual-Use-Verordnung, können Sie beim BAFA einen Antrag oder eine Vorausfrage zu Ihrem Ausfuhrvorhaben stellen.

11.5 Zuständige Genehmigungsbehörde

Für die Erteilung von (Ausnahme-)Genehmigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Behörde des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Ausführende niedergelassen ist. Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht das sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

Fallbeispiel 1

Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführende niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

Fallbeispiel 2

Möchte ein in Frankreich niedergelassener Ausführende Güter, die von den Artikeln 2 oder 2a der Russland-Embargoverordnung erfasst sind und die sich in Deutschland befinden, nach Russland ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die französische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung, da die vertraglichen Beziehungen im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zwischen dem französischen Ausführender und dem Empfänger im Drittland bestehen.

Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Union gültig, d. h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Russland keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt.

12. Die „Jedermanns-Pflicht“

Gemäß Art. 6b der Russland-Embargoverordnung sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet, Informationen, die die Umsetzung dieser Verordnung erleichtern, der zuständigen Behörde zu übermitteln und mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Hinweise zu Sanktionsverstößen, die Behörden auf Grundlage der Hinweispflicht erhalten, das Informationsbild der Behörden zur effektiven Umsetzung der EU-Sanktionen, insbesondere im Hinblick auf die effektive Bekämpfung von warenverkehrsbezogenen Sanktionsumgehungen im Einzelfall, ergänzen können. Dieser Zielsetzung folgend werden von der Hinweispflicht alle Informationen über Sanktionsverstöße erfasst, die die Umsetzung der Russland-Embargoverordnung erleichtern.

Die neue Hinweispflicht entspricht den diversen parallelen Bestimmungen bereits bestehender EU-Sanktionsregime. Sie umfasst alle sachdienlichen Informationen über Verletzungen und Umgehungen sowie Versuche der Verletzung oder Umgehung der in der Verordnung festgelegten Verbote. Die Hinweispflicht entsteht mit Kenntniserlangung von einer sachdienlichen Information. Hierzu gehören insbesondere positive Kenntnisse über Sanktionsverstöße wie beispielsweise konkrete Beschaffungsversuche oder sanktionswidrige Handelsbeziehungen. Den Hinweispflichtigen obliegt dabei keine Recherchepflicht im Hinblick auf die Substantiierung der Informationen. Die Informationen sollten jedoch eine gewisse Qualität aufweisen, die den Behörden weitergehende Ermittlungen erlauben. Bloße unsubstantiierte Vermutungen, die bei objektiver Betrachtung keine weiteren Überprüfungen ermöglichen, können nicht als sachdienlich im oben genannten Sinne angesehen werden. Des Weiteren besteht keine Verpflichtung, Informationen weiterzugeben, die das Risiko einer Strafverfolgung gegen sich selbst oder einen nahen Angehörigen begründen könnten. Der Hinweis muss innerhalb von zwei Wochen nach Erlangung der Information erfolgen.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Informationen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de), soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind. Für Informationen betreffend Gelder, Finanzmittel oder Finanzhilfen ist die Bundesbank (sz.finanzsanktionen@bundesbank.de) zuständig.

Seinem Wortlaut nach betrifft die Hinweispflicht alle natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen. Die Verpflichtung differenziert nicht zwischen privat oder beruflich erlangten Informationen. Von dieser Hinweispflicht ausgenommen ist die durch Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU geschützte vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Dies umfasst auch die Kommunikation hinsichtlich Rechtsberatung durch andere zertifizierte Fachleute, die nach nationalem Recht befugt sind, ihre Mandanten in Gerichtsverfahren zu vertreten, sofern diese Rechtsberatung im Zusammenhang mit anhängigen oder künftigen Gerichtsverfahren erbracht wird. Weitere Privilegierungen zugunsten nicht-staatlicher Akteure sieht Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 – anders als andere EU-sanktionsrechtliche Hinweispflichten wie z. B. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 765/2006 – nicht vor.

Verstöße gegen die Hinweispflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar (§ 19 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes). Dies gilt auch für fahrlässige Verstöße gegen die Hinweispflicht. Die Verfolgung von fahrlässigen Verstößen als Ordnungswidrigkeiten unterbleibt jedoch, wenn der Verstoß von den Hinweispflichtigen im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden (§ 22 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes). Im Übrigen liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes i. V. m. § 22 Abs. 4 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes).

13. Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen

Seit der Umsetzung des Waffenembargos durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 31. Oktober 2014 sind Verstöße gegen das Waffenembargo nach § 17 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) strafbewehrt.

Verstöße gegen Verbote und Genehmigungspflichten der Russland-Embargoverordnung sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AWG strafbewehrt.

Die Vornahme von Ausfuhren oder Verbringungen ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind nach § 18 Abs. 2 AWG strafbewehrt.

Andere Verstöße, u. a. Verletzungen der Informations- und Anzeigepflichten sind nach § 19 Abs. 5 AWG bußgeldbewehrt.

Hinweis:

Gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, deren Erfüllung oder Durchführung von den Maßnahmen der Verordnung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, nicht zulässig, wenn sie von den genannten russischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden. Dies betrifft beispielweise Schadensersatzansprüche, Entschädigungsansprüche und Garantieansprüche. Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

Die Beweislast, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht sanktionsbedingt verboten ist, trägt der Anspruchsteller.

14. Kontakt

Hinweis:

Bei Fragen zu einem beabsichtigten Ausfuhrvorhaben, zu Empfängern in Russland oder zur Einstufung von Gütern nutzen Unternehmen bitte das Formular „Sonstige Anfrage“ im ELAN-K2 Ausfuhr-System.

Bei rechtlichen Grundsatzfragen senden Sie eine E-Mail an: ru-embargo@bafa.bund.de

Die E-Mail kann insbesondere auch von Hilfsorganisationen und Privatpersonen genutzt werden.

Für telefonische Anfragen zum Russland-Embargo wenden Sie sich bitte an unsere Hotline: 06196 908-1237.

Kontakt

Ansprechpartner:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 – Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212 – gelistete Dual-Use-Güter
Referat 217 – nicht gelistete Güter

Anschrift:
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-1237
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Internetseite: www.bafa.de/ausfuhr

Für die Freigabe eingefrorener Gelder im Rahmen der sanktionsrechtlichen Ausnahmetatbestände ist die Deutsche Bundesbank (Servicezentrum Finanzsanktionen) zuständig. Das betrifft insbesondere Genehmigungen in Bezug auf eingefrorene Konten. Hinsichtlich der Beschränkungen im Kapital- und Zahlungsverkehr müssten Sie sich daher an die Deutsche Bundesbank wenden. Die Kontaktdaten finden Sie hier:

www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/finanzsanktionen-609138

Kontakt

Ansprechpartner:
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen
80281 München

Telefon: +49 (0)89 2889-3800

Internetseite: www.bundesbank.de

Für die Beschlagnahme oder anderweitige Sicherstellung von eingefrorenen Vermögensgegenständen sind weder die Bundesbank noch das BAFA noch die Bundesressorts zuständig. Solche Maßnahmen können von Behörden vorgenommen werden, die mit der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung betraut sind, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen vorliegen.

Der Zoll überwacht die EU-Sanktionen insbesondere in den Bereichen Ein- und Ausfuhr und trifft die geeigneten operativen Maßnahmen, ggf. in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sofern sich beispielsweise Fragen zur sanktionsrechtlichen Erfassung bestimmter Güter stellen.

Rechtsverstöße gegen EU-Sanktionsbestimmungen verfolgen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der nationalen Straf- und Bußgeldvorschriften.

15. Weiterführende Informationen

Matrix zu den Verboten, Genehmigungspflichten und Ausnahmen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Eine Matrix zu den Verboten, Genehmigungspflichten und Ausnahmen betreffend der Russland-Embargoverordnung finden Sie hier:
www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf.

Informationsquellen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

FAQ's des BMWK finden Sie hier www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html

Informationsquellen der EU

Auf der Homepage des Europäischen Rats ist der aktuelle Stand der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen veröffentlicht (www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/history-ukraine-crisis/).

Die verbindlichen Fassungen der EU-Embargobestimmungen werden über die Internetseite eur-lex.europa.eu/ zugänglich gemacht.

Das BAFA stellt auf seiner Internetseite umfangreiche Informationen zu den Embargomaßnahmen zur Verfügung und aktualisiert diese fortwährend (www.bafa.de/russland).

Listungen von Personen oder Organisationen können Sie hier überprüfen: www.sanctionsmap.eu/.

FAQ's der EU-Kommission finden Sie hier: finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine/frequently-asked-questions-sanctions-against-russia_en

Informationen über die Sanktionen der USA

Informationen über die Sanktionen der USA können Sie hier finden: www.bis.doc.gov/index.php/policy-guidance/country-guidance/russia-belarus

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1237 (Russland-Hotline)

Stand: 20. Februar 2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.